

Allgemeine Buchungsbedingungen

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Familienfreizeit kann mit dem Online-Formular, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail) vorgenommen werden. Der Buchungsvertrag kommt mit dem Zugang der Anmeldebestätigung der Jugendburg Hessenstein gGmbH – im Folgenden „Jugendburg Hessenstein“ genannt – zustande. Die Jugendburg Hessenstein übermittelt der/dem Teilnehmer/in eine schriftliche Anmeldebestätigung.

2. Zahlung des Reisepreises

Der gesamte Teilnahmebeitrag ist innerhalb von zwölf Wochen nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu begleichen. Bei kurzfristigen Buchungen muss der gesamte Teilnahmebeitrag vor Beginn der Familienfreizeit bezahlt sein.

3. Leistungen & Leistungsänderungen

1. Die Leistungen der Jugendburg Hessenstein sind den Leistungsbeschreibungen auf der Webseite und dem Infozettel zur Veranstaltung zu entnehmen.
2. Änderungen und Abweichungen einzelner Veranstaltungsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Jugendburg Hessenstein nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
3. Die Jugendburg Hessenstein verpflichtet sich, den/die Teilnehmer/in über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist. Bei erheblichen Änderungen der Veranstaltungsleistungen besteht ein Rücktrittsrecht.

4. Abmeldung/Rücktritt durch den/die Teilnehmer/in

1. Der/die Teilnehmer/in kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten. Maßgeblich ist der schriftliche Zugang der Rücktrittserklärung bei der Jugendburg Hessenstein.
2. Tritt der/die Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück oder tritt die Veranstaltung nicht an, so kann die Jugendburg Hessenstein Ersatz für die getroffenen Veranstaltungsvorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich möglich anderweitige Verwendungen der Veranstaltungsleistungen zu berücksichtigen.
3. Die Jugendburg Hessenstein kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Veranstaltungspreis pauschalieren. Standardgebühren: Rücktritt ab 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% und ab dem zweiten Tag vor Veranstaltungsbeginn 100% des Veranstaltungspreises.
4. Falls vom Vertragsnehmer ein/e Ersatzteilnehmer/in gefunden wird bzw. ein/e Teilnehmer/in von der Warteliste der Jugendburg Hessenstein nachrückt, gelten die Standardgebühren als aufgehoben. Die Jugendburg Hessenstein kann dem Eintritt des/der Ersatzteilnehmer/in widersprechen, wenn diese/r den besonderen Veranstaltungserfordernissen nicht genügt oder seiner/ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der/die ursprüngliche Teilnehmer/in der Jugendburg Hessenstein als Gesamtschuldner für den Veranstaltungspreis.
5. Der Nichtantritt einer Veranstaltung ohne Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abzuschließen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der/die Teilnehmer/in einzelne Veranstaltungsleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus andern, nicht von der Jugendburg Hessenstein zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des/der Teilnehmer/in auf anteilige Rückerstattung.

6. Rücktritt und Kündigung durch die Jugendburg Hessenstein

1. Die Jugendburg Hessenstein kann bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn z.B. die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Jugendburg Hessenstein ist verpflichtet, den/die Teilnehmer/in über eine zulässige Veranstaltungsabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl oder über eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Die Jugendburg Hessenstein kann den Reisevertrag jederzeit kündigen, wenn der/die Teilnehmer/in ungeachtet einer Abmahnung der Veranstaltungsleitung die Veranstaltung nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit der Jugendburg Hessenstein oder gegen die Weisungen der Veranstaltungsleitung verstößt. Die Veranstaltungsleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärung von der Jugendburg Hessenstein bevollmächtigt und berechtigt, auf Kosten des/der Teilnehmer/in den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält die Jugendburg Hessenstein den vollen Anspruch auf den Veranstaltungspreis.

7. Außergewöhnliche Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Jugendburg Hessenstein als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die Jugendburg Hessenstein für erbrachte oder noch zu erbringende Veranstaltungsleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8. Haftung der Jugendburg Hessenstein

1. Die Jugendburg Hessenstein haftet für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Veranstaltungsleistungen.
2. Wird im Rahmen einer Veranstaltung oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem/der Teilnehmer/in hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt die Jugendburg Hessenstein insoweit Fremdleistungen, sofern in der Veranstaltungsbeschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Die Jugendburg Hessenstein haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der/die Teilnehmer/in ausdrücklich hinzuweisen ist und die auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

9. Beschränkung der Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Jugendburg Hessenstein für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmer/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die Jugendburg Hessenstein für einen dem/der Teilnehmer/in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
2. Die Jugendburg Hessenstein haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Konzerte) und die in der Beschreibung der Veranstaltung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.
3. Die deliktische Haftung der Jugendburg Hessenstein für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer/in und Veranstaltung.
4. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Jugendburg Hessenstein ist soweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10. Mitwirkungspflicht

1. Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der/die Teilnehmer/in ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Veranstaltungsleitung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der/die Teilnehmer/in schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
2. Der/die Teilnehmer/in kann bei einem Veranstaltungsmangel nur selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Veranstaltungsmangel die Veranstaltung kündigen, wenn der Jugendburg Hessenstein eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung eingeräumt wird. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmer/in gerechtfertigt ist. Eine Mängelanzeige nimmt die Veranstaltungsleitung entgegen.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Veranstaltungsende gegenüber der Jugendburg Hessenstein geltend zu machen.
2. Nach Ablauf der Frist kann der/die Teilnehmer/in Ansprüche nur geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden war.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Frankenberg (Eder).

13. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Buchungsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.